



# COVID-19- Umsatzersatz, Fixkostenzuschuss II und Kurzarbeit Phase III

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| Umsatzersatz und Fixkostenzuschuss II im Überblick ..... | 2 |
| Kurzarbeit Phase III .....                               | 3 |

## Umsatzersatz und Fixkostenzuschuss II im Überblick

Die Bundesregierung hat weitere umfassende Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen vorgestellt, den **Umsatzersatz** und den **Fixkostenzuschuss Phase II**. Alle Informationen finden Sie unter:

<https://news.wko.at/news/oesterreich/Umsatzersatz-und-Fixkostenzuschuss-II-im-Ueberblick.html?>

Anträge können ab 23.11. über **FinanzOnline** gestellt werden.

### Umsatzersatz

- Neben **Unternehmen aus der Gastronomie und Hotellerie** erhalten nun auch **Handelsbetriebe** und **körpernahe Dienstleister** einen Umsatzersatz für die Zeit, in der sie nicht aufsperrern dürfen.
- Bei **körpernahen Dienstleistungen**, wie zum Beispiel Friseuren, werden **80 Prozent des Umsatzes** vom November 2019 ersetzt.
- Für **Handelsunternehmen** kommt es entsprechend der Verderblichkeit und Saisonalität der Ware (Wertverlust in der Lockdown-Phase), der Umsatz/Ertrag-Relation und der Wahrscheinlichkeit von Aufholkäufen zu einer **verfassungsrechtlich gebotenen Staffelung des Umsatzersatzes zwischen 20 – 60 Prozent**.

**Alle Informationen zum Umsatzersatz** finden Sie unter [www.umsatzersatz.at](http://www.umsatzersatz.at) und in den [FAQ zum Umsatzersatz](#) auf der Webseite des Finanzministeriums.

### Fixkostenzuschuss II

- Der Fixkostenzuschuss II kann **bereits ab 30 Prozent statt bisher 40 Prozent Umsatzausfall beantragt werden**. Damit können möglichst viele Betriebe quer durch alle Branchen unterstützt werden.
- Die **verbesserten Rahmenbedingungen** gehen auch mit einer **Erweiterung der förderbaren Fixkosten** einher, sodass die **AfA**, die **fiktive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter sowie frustrierte Aufwendungen und Personalaufwendungen**, die für den Erhalt des Mindestbetriebes notwendig sind, geltend gemacht werden können. Leasingraten werden zur Gänze übernommen.
- Gerade für besonders betroffene Branchen, wie beispielsweise Reisebüros, Kinos oder die Busbranche, sind diese Anpassungen sehr wichtig.
- Die EU-Kommission hat auch grünes Licht für den erweiterten Fixkostenzuschuss nach befristetem Beihilferahmen mit einem Volumen von bis zu 3 Mio. Euro gegeben.

## Kurzarbeit Phase III

**Die neue Richtlinie zur Kurzarbeit Phase III ist rechtswirksam.**

**Hinweis:** Aufgrund des verschärften Lockdowns ab 17.11.2020 überarbeitet das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen die Liste der unmittelbar betroffenen Lockdown-Branchen (korrespondierend zur Umsatzerersatzrichtlinie) ebenso wie die Frist für die rückwirkende Antragstellung (voraussichtlich bis 6.12.2020).

**Für neue Kurzarbeitsprojekte ab 1.11.2020 gilt:** Eine rückwirkende Erstantragstellung für Kurzarbeitsprojekte ab 1.11.2020 wird bis zum Ende des Lockdowns (voraussichtlich 6.12.2020) möglich sein.

Unternehmen, die bereits im Oktober 2020 ein Kurzarbeitsbegehren mit einer Arbeitszeit von 30 % oder mehr beantragt haben, können nachträglich ein Änderungsbegehren mit einem höheren Arbeitszeitausfall bis zum Ende des bewilligten Kurzarbeitszeitraumes stellen.

Mehr Informationen zu den neuen Regelungen finden sich unter <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>

*Ihr Minarik-Team*

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.